

Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt wurden, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben.

Die Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen schließt somit ein, die vom sozialistischen Recht erfaßten und gestalteten Bildungs- und Erziehungsverhältnisse zu berücksichtigen und rückwirkend auf sie Einfluß zu nehmen. Insbesondere wird darauf hingewirkt,

- die Erziehung junger Bürger zur strikten Einhaltung der Normen des Rechts und der Moral zu unterstützen;
- die Bereitschaft der Jugend zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu fördern;
- die Arbeit mit jungen Menschen durch Aufdeckung von Hemmnissen und Mängeln, entsprechende Hinweise, Anregungen, Auflagen und Empfehlungen sowie Nutzung anderer rechtlicher Möglichkeiten verbessern zu helfen;
- die sozialistische Öffentlichkeit in die Auseinandersetzung mit Straftaten Jugendlicher differenziert einzubeziehen und damit die Potenzen der sozialistischen Gesellschaft zur Bekämpfung und Vorbeugung dieser Kriminalität zu nutzen.

In diese Richtungen zielt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, wenn sie im Sinne des § 65 StGB die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen fest stellen und verwirklichen.

## **8.2. Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher für die Feststellung der Schuldfähigkeit und Schuld**

### *8.2.1. Zu den wesentlichen entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendalters*

Die mit § 65 Abs. 3 StGB geforderte Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten des Jugendlichen verweist auf Gegebenheiten, die sich aus der Lebenslage des Jugendlichen sowie seiner sozialen und individuellen Entwicklungsgeschichte ergeben und für die Erkenntnis und Bestimmung des sozialen Gewichts der begangenen Straftat bedeutsam sind.<sup>10</sup> Ihre Kenntnis ist für eine gerechte Entscheidung notwendig. Paragraph 73 StPO fordert daher auch eine entsprechende Sachkunde bei allen Mitarbeitern der Strafrechtspflege, die sich mit Straftaten Jugendlicher befassen.

<sup>10</sup> Vgl. „Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 12. Plenartagung am 25.9.1974“, Neue Justiz, 21/1974, S.638ff.; M. Amboss, „Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher für die Schuldbewertung“, Neue Justiz, 21/1974, S. 643 ff.